

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 24. Juni 2015	Nr. 149
------	----------------------------	---------

## Veröffentlichung einer Satzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Unter dem Hinweis auf Artikel 4 Absatz 1 Satz 3 des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über das Benutzungsverhältnis der Tierhalterinnen und Tierhalter im Lande Bremen mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vom 21./28. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 174) wird nachstehende Satzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse bekannt gemacht:

### Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 2014 (GVBl. S. 276) und des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bekanntmachung des ML vom 19. Oktober 1982, Nds.MBl. S. 1858), die zuletzt durch Satzung vom 30. Oktober 2012 (Bekanntmachung des ML vom 20. November 2012, Nds.MBl. S. 1143) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

#### I.

Die Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die durch das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 8. November 1965 (Nds.GVBl. S. 239), neugefasst im Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 2014 (Nds.GVBl. S. 276), errichtete Tierseuchenkasse führt die Bezeichnung ‚Niedersächsische Tierseuchenkasse‘ und hat ihren Sitz in Hannover.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird der Schrägstrich nach dem Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Für die laufende Wahrnehmung der Interessen der Tierseuchenkasse erhalten eine pauschale Entschädigung
- a) die oder der Vorsitzende des Vorstandes in Höhe von 1 000,00 Euro monatlich,
  - b) die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates in Höhe von 500,00 Euro monatlich und
  - c) die übrigen Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, in Höhe von 200,00 Euro monatlich.“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Für die Wahrnehmung der Interessen der Tierseuchenkasse außerhalb der normalen Dienstzeiten erhalten die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie deren Vertreterin/Vertreter oder dessen Vertreterin/Vertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 139,00 Euro monatlich.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
„3. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.“
  - b) In Absatz 5 Satz 1 wird der Schrägstrich nach dem Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „zu der“ die Worte „die oder“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 erhalten folgende Fassung:  
„3. Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter,  
4. die Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers,“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Vorsitzende“ das Wort „Der“ gestrichen und die Worte „Die oder der“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „die oder“ eingefügt.
  - c) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:  
„(4) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten der Tierseuchenkasse. Sie oder er nimmt die Befugnisse des Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigten der Tierseuchenkasse wahr.“
  - d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Tierseuchenkasse. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten der Tierseuchenkasse. Die Geschäfts-

führerin oder der Geschäftsführer muss Tierärztin oder Tierarzt sein und die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste für den amtstierärztlichen Dienst erworben haben, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet. Sie oder er wird vom Verwaltungsrat für eine Amtszeit von acht oder zwölf Jahren mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder gewählt. Sie oder er ist hauptamtlich tätig. Sie oder er ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Sie oder er ist nur verpflichtet, nach den Vorschriften des Beamtenrechts das Amt für eine weitere Amtszeit zu übernehmen, wenn sie oder er spätestens sechs Monate vor Ablauf der vorangehenden Amtszeit wiedergewählt wird und bei Ablauf der Amtszeit noch nicht 60 Jahre alt ist. Sie oder er kann vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit abberufen werden. Zur Einleitung des Abberufungsverfahrens ist ein Antrag von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Über ihn wird in einer besonderen Sitzung des Verwaltungsrates, die frühestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfindet, namentlich abgestimmt. Eine Aussprache findet nicht statt. Für den Beschluss über den Antrag auf Einleitung des Abberufungsverfahrens ist erneut eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer scheidet mit Ablauf des Tages, an dem die Abberufung beschlossen wird, aus dem Amt aus.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 für die Dauer der Amtsperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Neuwahlen während der Amtsperiode sind zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode führt die oder der Vorsitzende das Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Das Fachministerium bestimmt aus der Mitte der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner Mitglieder nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Eine Neuwahl während der Amtsperiode ist zulässig. Das Fachministerium bestimmt eines der von ihm in den Vorstand entsandten Mitglieder zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „jedoch“ die Worte „Beraterinnen oder“ eingefügt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes werden von den jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Organe oder des Fachministeriums es verlangen. In eiligen Fällen und bei einfachem Sachverhalt können die oder der Vorsitzende des Vorstandes oder die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates einen Beschluss auch ohne Sitzung durch

schriftliche Befragung der Mitglieder herbeiführen. Widerspricht ein Mitglied der schriftlichen Befragung, so ist eine Sitzung einzuberufen. Ist die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder des Vorstandes verhindert, so nimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende ihre oder seine Aufgaben wahr.“

7. In § 8 Satz 1 werden vor dem Wort „Vorsitzende“ das Wort „Der“ gestrichen und die Worte „Die oder der“ eingefügt.
8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Der Vorstand erlässt zur Durchführung der Verwaltungsgeschäfte eine Geschäftsordnung und bestimmt darin die Vertretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers in ihrem oder seinem Arbeitsbereich als Tierärztin oder Tierarzt und als Verwaltungsbeamtin oder Verwaltungsbeamter.“

9. In § 12 Absatz 1 Buchstabe a wird das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
10. § 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Rechnung der Tierseuchenkasse ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers bedarf der Genehmigung des Fachministeriums.“

11. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Das Fachministerium im Sinne dieser Satzung ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.“

II.

1. Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Verwaltung der Tierseuchenkasse wird ermächtigt, eine Neubekanntmachung der Satzung zu veranlassen.

Hannover, den 22. April 2015

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse